



Realschulabschlussprüfung für Schulfremde: Informationen und Hinweise zur Anmeldung

Voraussetzungen zur Zulassung

Die Realschulabschlussprüfung kann als Schulfremder ablegen, wer ...

- keine weiterführende Schule besucht;
- bei normalem Schulbesuch schon zur Realschulabschlussprüfung zugelassen werden könnte;
- weder die ordentliche Abschlussprüfung noch die Schulfremdenprüfung Realschule erfolgreich abgelegt hat;
- nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung oder der Schulfremdenprüfung Realschule teilgenommen hat.

Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums werden zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle der Nichtversetzung ihre Schule verlassen müssten.

Anmeldung zur Prüfung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Staatlichen Schulamt Nürtingen bis 1. März des jeweiligen Jahres (spätester Eingang beim Schulamt!).

Bei der Anmeldung sind alle geforderten Unterlagen vollständig abzugeben. Die Entscheidung über die Zulassung teilt das Staatliche Schulamt den Bewerbern schriftlich mit.

Folgende Unterlagen müssen bis 1. März abgegeben werden:

- ✓ „Anmeldung zur Schulfremdenprüfung“, 2-seitig (s. Vorlage)
- ✓ unterschiedener Lebenslauf mit Angaben zum bisherigen Bildungsgang und ggf. zu den ausgeübten Berufstätigkeiten
- ✓ Personalausweis oder Reisepass (in amtlich beglaubigter Kopie durch eine öffentliche Stelle bzw. Behörde, z.B. Rathaus) oder Geburtsurkunde (Original)
- ✓ Abgangs- oder Abschlusszeugnis (in amtlich beglaubigter Kopie bzw. Abschrift – ausländische Zeugnisse nur in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)

Zehntklässler des Gymnasiums müssen folgende Anmeldeunterlagen abgeben:

- „Anmeldung zur Schulfremdenprüfung“, 2-seitig (s. Vorlage)
- Personalausweis oder Reisepass (in amtlich beglaubigter Kopie durch eine öffentliche Stelle bzw. Behörde, z.B. Rathaus) oder Geburtsurkunde (Original)
- Halbjahresinformation (einfache Kopie)
- „Bescheinigung für Gymnasialschüler“ zur Versetzungsgefährdung (s. Vorlage)



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT NÜRTINGEN

Formulare und Informationen finden Sie auch unter http://schulamt-nuertingen.de/Lde/Startseite/Aktuelles/Schulfremdenpruefung_Realschule

Nach Eingang sämtlicher Unterlagen werden Sie vom Staatlichen Schulamt einer Real- oder Gemeinschaftsschule im Schulamtsbereich Nürtingen zugewiesen. Dort erhalten Sie später weitere Informationen, insbesondere über die Prüfungsanforderungen der Fächer.

Prüfungsinhalte und Termine 2024

Schriftliche Prüfungen

Deutsch

Mathematik

Englisch

Wahlpflichtfach:
Technik oder AES (Alltagskultur, Ernährung, Soziales) oder 2. Fremdsprache

Mündliche Prüfungen

Geschichte oder Geographie
oder Gemeinschaftskunde

Biologie oder Chemie oder Physik

Kommunikationsprüfung
Englisch ¹

Deutsch oder Mathematik
oder Wahlpflichtfach

* optional weiteres Fach aus dem schriftlichen Bereich

Schriftliche Prüfungen

Fach	Haupttermin	Nachtermin
Deutsch	Dienstag, 14. Mai 2024	Donnerstag, 20. Juni 2024
Englisch	Donnerstag, 16. Mai 2024	Freitag, 21. Juni 2024
Mathematik	Dienstag, 04. Juni 2024	Dienstag, 24. Juni 2024
Wahlpflichtfach (Technik <u>oder</u> AES* <u>oder</u> 2. Fremdsprache)	Donnerstag, 06. Juni 2024	Mittwoch, 25. Juni 2024

* Alltagskultur, Ernährung, Soziales

¹ Die Kommunikationsprüfung findet nach den schriftlichen Prüfungen statt.



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT NÜRTINGEN

Mündliche Prüfung

Diese sollen am Dienstag, 02. Juli beginnen und spätestens am Dienstag, 09. Juli beendet sein.

Prüfungsergebnis

Als Prüfungsergebnis in einem Fach zählt allein die Prüfungsleistung, dabei ist bei schriftlich und mündlich geprüften Fächern der Durchschnitt der beiden erzielten Noten zu bilden.

Für das Bestehen der Prüfung gilt die Realschulversetzungsordnung in der geltenden Fassung. Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Realschulabschluss; auf Wunsch wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt. Die Realschulabschlussprüfung darf insgesamt höchstens einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

Wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung mit entsprechenden Konsequenzen, was in der Regel den Ausschluss von der Prüfung bedeutet. – Auch störendes Verhalten kann zum Prüfungsausschluss und damit zum Nichtbestehen der Prüfung führen.

Zusätzlicher wichtiger Hinweis:

*Das Mitführen von Mobiltelefonen, Tablets, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) oder anderen **kommunikations-elektronischen Medien** ist in der Prüfung verboten. Das Mitführen gilt ebenfalls als Täuschungshandlung und führt zum sofortigen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung.*

Nichtteilnahme, Rücktritt

Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit "ungenügend" bewertet. – Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Leiter bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der wichtige Grund für die Nichtteilnahme an einer Prüfung ist sofort der prüfenden Schule mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Im Nachhinein kann eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht mehr geltend gemacht werden. Bei Anerkennung der Nichtteilnahme kann der Prüfungsteilnehmer die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem vom Ministerium bzw. der Schule festgesetzten Nachtermin wiederholen. Nimmt er mit auch an dem Nachtermin nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

→ Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Frau Braun
(Tel. 07022/26299-12 oder per E-Mail: kirstin.braun@ssa-nt.kv.bwl.de).

→ Informationen des Kultusministeriums:
https://km-bw.de/Lde/startseite/schule/Pruefungen_und_Termine